

VEREINSSATZUNG E.V.

§ 1 NAME

- (1) Der Verein führt den Namen „Wanderfalken Wickendorf/Teuschnitz“.
- (2) Der Gründungstag ist der 14. August 1993.
- (3) Jedes Jahr findet im August (wenn möglich am Gründungstag) die Jahreshauptversammlung statt.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wickendorf, 96358 Teuschnitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 3 ZWECK

Der Verein hat den Zweck, Förderung des Brauchtums, Umwelt und der Landschaftspflege.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
- (2) Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder tritt freiwillig aus, so hat es kein Anrecht über irgendwelche Forderungen gegenüber dem Verein.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der zweite Vorsitzende (stellv. Vorsitzende) im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand kann selbstständig unaufschiebbare Geschäfte bis zu einem Betrag von 300,- € tätigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Gewählt werden durch die Mitglieder der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Kassier, sowie zwei Kassenrevisoren, ein Schriftführer und ein Wanderwart. Sämtliche Funktionen können bei einem Vorschlag per Akklamation gewählt werden. Sind mehrere Vorschläge da, muss geheim gewählt werden.

§ 9 ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus 7 Mitgliedern (siehe § 8 Nr. 4 sowie zwei weiteren Ausschussmitgliedern).
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft tritt im Bedarfsfall zusammen und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über Ausgaben bis auf § 8 Nr. 2 entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- (4) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- (5) Die erweiterte Vorstandschaft wird von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt.
- (6) Liegt für die erweiterte Vorstandschaft nur ein Vorschlag vor, so kann diese per Akklamation gewählt werden, ansonsten muss geheim gewählt werden.
- (7) Über den Beitragsatz entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, der von der Versammlung genehmigt werden muss.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zusätzlich werden alle Mitglieder eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Berichte der erweiterten Vorstandschaft.
 - b) die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) die Wahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft.
 - d) Änderungen der Vereinssatzung gemäß § 13.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 ENTLASTUNG

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, sobald über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet, und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein haftet mit seinen Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Teuschnitz als Treuhänder zu übergeben.
- (5) Gründet sich in Wickendorf wieder ein Wanderverein so fällt das Vereinsvermögen an diesen neuen Verein.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Bei einfacher Mehrheit einer Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschlossen werden.

§ 14 HINWEIS AUF DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH

Außer der vorstehenden Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vereinsrecht.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21. April 2003 in Kraft.

Wickendorf, den 21. April 2003